

Satzung

über

die Ausübung des besonderen Vorkaufrechts nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Otterberg

vom 8. Dezember 2021

Der Stadtrat der Stadt Otterberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Satzung wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie zur Erzielung städtebaulicher Maßnahmen in der Stadt Otterberg erlassen. Im Rahmen dieser Satzung werden die Grundstücke festgelegt, an denen der Stadt Otterberg zur Realisierung von Entwicklungsmaßnahmen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zusteht.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die nachgenannten Grundstücke in der Ringstraße:

Fl. St. Nr. 2/8 (58,00 m²), Fl. St. Nr. 808/3 (538,00 m²), Fl. St. Nr. 824/15 (20485,00 m²), Fl. St. Nr. 824/16 (14536,00 m²), Fl. St. Nr. 824/17 (6615,00 m²), Fl. St. Nr. 834/16 (2,00 m²), Fl. St. Nr. 834/17 (1,00 m²), Fl. St. Nr. 847/7 (Teilfläche / Anlieger).

Die genannten Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan Maßstab 1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Vorkaufsrecht

Der Stadt Otterberg steht ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den in § 2 genannten Flächen zu.

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechts, des § 27 a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechts zu Gunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechts wird hingewiesen.

Otterberg, 8. Dezember 2021



Martina Stein
Stadtbürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Otterberg am 11.05.2021 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

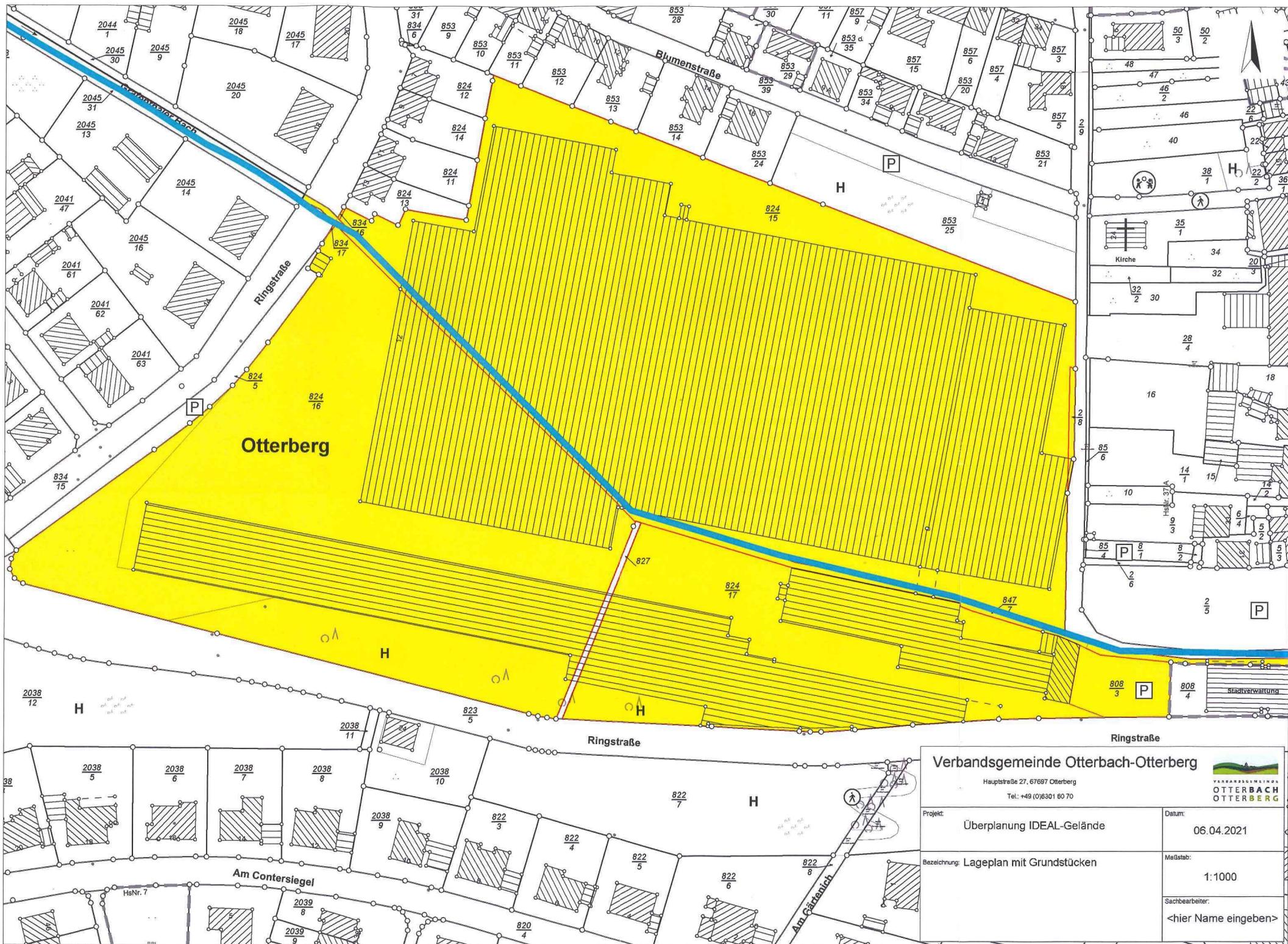
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 8. Dezember 2021



Harald Westrich
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
 Hauptstraße 27, 67697 Otterberg
 Tel.: +49 (0)6301 60 70

Projekt: Überplanung IDEAL-Gelände
Datum: 06.04.2021

Bezeichnung: Lageplan mit Grundstücken
Maßstab: 1:1000

Sachbearbeiter:
 <hier Name eingeben>